



## **::: Förderrichtlinien :::**

Verleihförderung

### **::: 1. Trägerschaft World Cinema Fund :::::::::::::::::::::::::::::::::::::::**

Der World Cinema Fund (nachfolgend „WCF“) ist eine Initiative der Kulturstiftung des Bundes und der Internationalen Filmfestspiele Berlin. Die Kulturveranstaltungen des Bundes in Berlin GmbH/Geschäftsbereich Internationale Filmfestspiele Berlin (nachfolgend „Berlinale“) sind Rechtsträger dieser Initiative.

### **::: 2. Ziele der Förderung :::::::::::::::::::::::::::::::::::::::**

Ziel des WCF ist die Unterstützung von Filmen aus Regionen, deren Kinematographie durch politische und/oder ökonomische Krisen gefährdet ist. Mit der Unterstützung des World Cinema Fund sollen diese Filme mit deutscher Beteiligung produziert und ihre Präsentation vor einer internationalen Öffentlichkeit ermöglicht werden. Auch sollen die Filme zur Vielfalt in den deutschen Kinos beitragen.

Die zu fördernden Projekte sollen sich mit der kulturellen Identität ihrer Region beschäftigen und zur Entwicklung der lokalen Filmindustrie beitragen.

Das zentrale Auswahlkriterium ist die künstlerische Qualität der Projekte. Besondere Berücksichtigung finden innovative Projekte, die starke Geschichten erzählen und sich für die Entwicklung einer inhaltlich besonderen und künstlerisch starken kreativen Filmsprache einsetzen, Chancen auf einen internationalen Erfolg haben und Entwicklungsimpulse für die Filmkultur ihrer Herkunft versprechen. Ferner Projekte, deren Realisierung von besonderer kulturpolitischer Relevanz ist.

### **:: 3. WCF-förderfähige Regionen ::**

Als förderfähig im Sinne dieser Richtlinien gelten: Latein- und Zentralamerika, die Karibik, Afrika, Naher und Mittlerer Osten, Zentralasien, Südostasien, außerdem die Länder der Kaukasus-Region und Sri Lanka, Bangladesch, Pakistan, Nepal, Bhutan, Mongolei.

Ein Film wird einer bestimmten Region dann zugeordnet, wenn er hauptsächlich in der Region gedreht wurde und der Regisseur aus der Region kommt.

### **::4.Förderung ::**

**Verleihförderung** zur Herausbringung von Kinospielefilmen (mindestens 70 Minuten) und abendfüllenden Dokumentarfilmen (mindestens 70 Minuten) in Deutschland.

Die Vergabe von Fördermitteln für die Produktion eines Filmes beinhaltet nicht automatisch auch die Förderung seines Verleihs. Eine Verleihförderung kann jedoch auch für Filme bewilligt werden, deren Produktion durch den WCF nicht gefördert worden ist.

Der maximale Förderbetrag pro Projekt beträgt € 10.000,-.

Die Fördersumme des WCF darf nicht mehr als 50% der Herausbringungskosten des Films in Deutschland betragen.

Die Einreichung von Projekten ist ganzjährig möglich.

Der vollständige Antrag soll spätestens 12 Wochen vor dem Kinostart beim WCF vorliegen.

#### **:: 4.1. Antragsberechtigte**

In Deutschland ansässige Verleihunternehmen und Weltvertriebe (Eintragung im Handelsregister oder angemeldetes Gewerbe) - sowie auch Produktionsfirmen, die den deutschen Kinostart eines Filmes aus den WCF-förderfähigen Regionen beabsichtigen.

#### **:: 4.2 Förderbedingungen**

Die Förderung wird ausschließlich für die Abdeckung von Herausbringungskosten des Films in Kinos in Deutschland gewährt.

Gefördert werden Herausbringungskosten gemäß der Übersicht der anerkekbaren Verleihvorkosten in der zum Zeitpunkt des Fördervertragsabschlusses jeweils gültigen Richtlinie des Filmförderungsgesetzes (im Folgenden FFG). Dazu gehören die Erstellung von Kopien, sowie Marketingmaßnahmen und Promotion.

Es können ausschließlich Herausbringungskosten (inklusive erbrachte und beauftragte Leistungen) ab dem Datum der Förderempfehlung anerkannt werden. Sollte die Notwendigkeit bestehen, dass mit der Herausbringungsmaßnahme vor einer möglichen Förderempfehlung begonnen werden muss, kann ein Antrag auf vorzeitigen

Maßnahmebeginn ab dem Einreichdatum des Förderantrags beim WCF gestellt werden. Wenn der WCF dem Antrag auf vorzeitigem Maßnahmebeginn positiv entsprechen kann, gilt der Hinweis dass der vorzeitige Maßnahmebeginn unter eigenem Risiko des Antragstellers geschieht, daraus kein Anspruch auf Förderung durch den WCF entsteht und die Vorgaben bezüglich der WCF-Förderung und dem Verwendungsnachweis bereits eingehalten werden müssen.

Die Förderempfehlung erlischt, wenn der deutsche Kinostart nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Förderempfehlung oder spätestens 6 Wochen nach Auszahlung der ersten Rate stattfindet. Etwaig bereits ausgezahlte Fördergelder sind in einem solchen Fall zur Rückzahlung fällig.

Ein Verwendungsnachweis muss dem WCF spätestens 10 Monate nach dem Kinostart des Films in Deutschland und spätestens 12 Monate nach Unterschrift des Fördervertrages vorgelegt werden; andernfalls ist die Förderung zur Rückzahlung fällig.

Mit dem Verwendungsnachweis muss u.a. über die Verwendung der WCF-Fördermittel und eine Belegliste über Ausgaben und Einnahmen der gesamten Herausbringungsmaßnahme vorgelegt werden.

### :: 4.3 Auszahlung der Fördermittel

1. **Rate 75%** bei Unterschrift des Fördervertrags und nach erfolgtem Nachweis der Finanzierung der Verleihmaßnahme.
2. **Rate 25%** nach Prüfung und Abnahme des Verwendungsnachweises durch den WCF. Der Verwendungsnachweis muss dem WCF spätestens 10 Monate nach dem Kinostart des Films in Deutschland und spätestens 12 Monate nach Unterschrift des Fördervertrages vorgelegt werden, andernfalls entfällt der Anspruch auf Förderung.  
Der Verwendungsnachweis muss über die Verwendung der WCF-Fördermittel u.a. den abschließenden Gesamtkostenbericht mit Gegenüberstellung von tatsächlichen und prognostizierten Kosten, den endgültigen Finanzierungsplan mit tatsächlicher und prognostizierter Finanzierung, eine Belegliste (netto) über alle Ausgaben und Einnahmen der Herausbringungsmaßnahme in zeitlicher Folge und getrennt voneinander sowie alle Belege, einen Sachbericht und 9 Beleg-DVDs beinhalten.

### :: 4.4. Rückführung der Förderung/Recoupment WCF

Der WCF wird an den Erlösen der Herausbringung des Films in deutschen Kinos beteiligt. Erlöse sind definiert als: alle Netto-Verwertungserlöse des Films aus der Kinoauswertung in Deutschland.

## WCF-Förderrichtlinien: Verleihförderung

Der Förderempfänger darf je nach bestehendem Lizenzvertrag Verleihspesen von den Erlösen einbehalten, so lange bis die, gegenüber dem WCF im Rahmen des Fördervertrages geltend gemachten Kosten der Herausbringungsmaßnahme gedeckt sind. Die Verleihspesen (Einnahmen als Erlös und u.a. zur Deckung laufender Betriebskosten des Verleihers) orientieren sich am bestehenden Lizenzvertrag mit dem Lizenzgeber, dürfen aber 35% der Netto-Verwertungserlöse nicht überschreiten.

Aus dem restlichen prozentualen Anteil führt der Fördernehmer seinen, im endgültigen Finanzierungsplan (Anlage 1) enthaltenen Eigenanteil an den Herausbringungskosten, sowie eine etwaige Minimumgarantie zurück.

Nach Deckung dieser Kosten (Eigenanteil an den Herausbringungskosten und eventuell gezahlte Minimumgarantie des Förderempfängers), wird aus den beim Förderempfänger eingehenden Netto-Verwertungserlösen die Fördersumme an den WCF zurückgeführt.

Waren an der Herausbringung des Films mehrere Förderungen beteiligt, erfolgt die Rückführung entsprechend dem jeweiligen Anteil an der Förderung der Herausbringungsmaßnahme gleichrangig.

Die Dauer der Rückführung der Förderung richtet sich nach dem vom Förderempfänger erworbenen Auswertungszeitraum beginnend mit dem Kinostart in Deutschland, beträgt jedoch maximal 7 Jahre.

Hinsichtlich der Bestimmung des Eigenanteils ist die Definition des FFG in der jeweils gültigen Fassung und/oder seiner Anwendungsregelungen maßgeblich.

Wenn aufgrund von bestehenden Lizenzverträgen andere Rückzahlungsregelungen bestehen, kann der WCF nach entsprechender Prüfung einer Anwendung auch auf dieses Vertragsverhältnis zustimmen.

### **:: 4.5 Nichtkommerzielle Nutzungsrechte**

Mit dem Fördervertrag verpflichtet sich der Förderempfänger, dem WCF im Einzelnen noch festzulegende nichtkommerzielle Nutzungsrechte an dem geförderten Film in dem abzuschließenden Fördervertrag zu übertragen, soweit er über diese Rechte verfügt. Gegenstand und Umfang der Rechteübertragung ergeben sich aus dem Fördervertrag. Der WCF ist nach Maßgabe des Fördervertrages zur Weiterübertragung dieser Rechte an Partnerinstitutionen berechtigt.

**:: 5. Verfahren:.....**

**:: 5.1**

Die Förderung wird nur auf Antrag gewährt. Die beim WCF einzureichenden Unterlagen ergeben sich aus den Antragsformularen. Für die Förderanträge stellt der WCF unter der Internetadresse [www.berlinale-worldcinemafund.de](http://www.berlinale-worldcinemafund.de) Antragsformulare bereit.

**:: 5.2**

Der WCF beruft eine unabhängige Fachjury ein, die Empfehlungen über die zu fördernden Projekte ausspricht. Die internationale Jury besteht aus dem Projektmanagement des World Cinema Fund sowie aus drei weiteren externen Mitgliedern. Die Sitzungen der Jury werden von WCF einberufen. Die Jury trifft ihre Entscheidungen in nichtöffentlicher Sitzung.

**:: 5.3**

Der WCF behält sich das Recht vor, dem Förderempfänger eine geringere als die beantragte Fördersumme zuzusprechen. Absagen müssen nicht inhaltlich begründet werden.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Ein Rechtsverhältnis wird erst durch den Abschluss eines Fördervertrages mit dem WCF begründet.

**:: 5.4**

Im Vor- und Nachspann des geförderten Projekts/Films sowie in/auf allen gedruckten und digitalen Werbe- und Promotionsmaterialien ist in geeigneter Form nach den Vorgaben des WCF auf die Förderung durch den WCF als einem Initiativprojekt der Kulturstiftung des Bundes hinzuweisen. Einzelheiten ergeben sich aus dem Fördervertrag.

**:: 5.5**



Die Verwendung der von WCF gewährten Fördermittel wird nach dem Haushaltsrecht der Bundesrepublik Deutschland überprüft. Dies beinhaltet die AnBest-P, das Bundesreisekostengesetz, sowie vergaberechtliche Vorschriften. Die AnBest-P sind Bestandteil der Anlagen zum Verleihfördervertrag.

Der WCF zahlt Förderbeträge nur nach Unterzeichnung eines von ihm vorgegebenen Fördervertrages aus. Der Fördervertrag enthält Bestimmungen über die Mittelverwendung, die Durchführung des Projekts und den Nachweis einer zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel.

## :: 6. Kumulierung mit anderen Förderungen ::::::::::::::::::::::::::::::::::::::

Fördermittel des WCF können mit Fördermitteln anderer Förderinstitutionen kumuliert werden. Soweit nach deutschem oder europäischem Recht Höchstgrenzen für die Kumulierung von staatlichen Fördermitteln festgelegt sind, sind diese auch für die WCF-Förderung zu beachten.

Eine gesonderte Förderung der Kulturstiftung des Bundes, der Beauftragten des Bundes für Kultur und Medien oder anderer Einrichtungen, die regelmäßig durch den BKM gefördert werden (z.B. Hauptstadtkulturfonds), ist wegen des Doppelförderverbots grundsätzlich ausgeschlossen.

Der Berlinale World Cinema Fund ist eine Initiative der  und der   
in Kooperation mit dem  sowie weiterer Unterstützung durch das 